

Staatssekretär

Per E-Mail

An die
Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses im Schleswig-
Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 15. Januar 2016

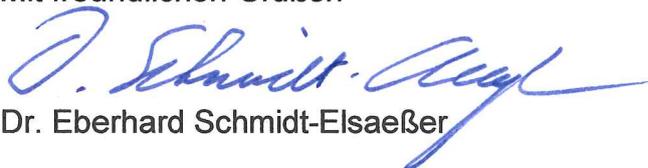
Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 13.01.2016, TOP 6

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in der Anlage übersende ich Ihnen, wie in der Ausschuss-Sitzung am 13. Januar 2016 zugesagt, die in meinem Hause erarbeitete Auswertung der vom Ausschuss eingeholten Stellungnahmen zum Entwurf des ITJG (LT-Drs. 18/3224).

In Anbetracht der von mir in der Sitzung geschilderten ungewöhnlichen Konstellation rege ich eine entsprechend angemessene Behandlung durch den Ausschuss und seine Mitglieder an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser

Anlage

Christine Nordmann

Entwurf eines IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein

hier: Auswertung der Stellungnahmen gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss

A. Stand des Verfahrens:

Der Gesetzentwurf LT-Drs. 18/3224 wurde dem Innen- und Rechtsausschuss am 18.09.2015 zur Beratung überwiesen. Am 23.09.2015 beschloss der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Es wurden 14 Anzuhörende benannt, von denen sich sieben inhaltlich geäußert haben; fünf davon wurden auf Arbeitsebene bereits vom MJKE und im Rahmen der Verbändeanhörung vom Kabinett beteiligt.

In der Ausschuss-Sitzung vom 03.12.2015 beschlossen die Mitglieder, „in einer ihrer nächsten Sitzungen das MJKE einzuladen und mit ihm über die Ergebnisse der Anhörung zu beraten“.

Auf Initiative des MJKE ist das Thema am 13.01.2016 wieder auf der Tagesordnung (TOP 4).

B. Auswertung:

I. Zwei Vorbemerkungen

Die Stellungnahme des **VorsRiVG Schild** aus Wiesbaden ist vielfach von hessischen Erfahrungen geprägt. Diese lassen sich nicht, wie es teilweise getan wird, über die hiesigen Verhältnisse und den vorliegenden Gesetzentwurf stülpen; das insoweit zum Ausdruck kommende Misstrauen erscheint unangebracht.

Denn zum einen sind die Ausgangsbedingungen hier in SH andere, und zwar

- sowohl rechtlich
(Dataport als zentraler Dienstleister ist eine öffentlich-rechtlich organisierte, aber institutionell gesonderte und damit von der Exekutive unabhängige AöR)
- als auch tatsächlich
(hohe Professionalität, Datenschutzbewusstsein und hohe Sicherheitsstandards bei Dataport; engagierte Datenschutzberatung und -kontrolle durch das ULD, hohes Maß an Mitbestimmung gegenüber der Landesverwaltung);

und zum anderen ist die von den Verbänden geäußerte Kritik am hessischen Gesetz bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs berücksichtigt worden mit der Folge, dass er insbesondere im Kernbereich – der Schaffung einer IT-Kontrollkommission - deutlich weiter geht als das hessische Gesetz (Stellung der Mitglieder, Befugnisse und Kompetenzen).

Die **NRV** wiederholt in ihrer Stellungnahme sehr allgemeine Statements zu den künftigen Herausforderungen an die IT-Strukturen der Justiz, die sie dem MJKE bereits unterbreitet hatte (I., S. 1 bis 4 Mitte). Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Bewertung

anhand von Anforderungen, die über die Zielsetzung des Gesetzentwurfs z.T. hinausgehen (II., ab S. 4 Mitte)

Die von ihr thematisierten Fragen wie etwa die nach

- dem Vorhalten von IT-Wissen in den Justizstandorten, von Justizwissen in den IT-Stellen und deren Verzahnung,
- des dezentralen Informationsmanagements,
- der Nutzbarmachung gerichtseigenen Innovationspotenzials,
- der Pflege von Fachanwendungen oder
- dem Umfang der Datenhaltung bei Dataport

sind zwar auch relevant, aber nicht durch den Gesetzgeber zu regeln. Soweit sie den Gesetzeszusammenhang berühren und sich der Entwurf ihrer annimmt, ist eine Verlagerung auf die Verordnungs- oder Erlassebene vorgesehen. Hier kann im Übrigen flexibler auf die schnelllebige Entwicklung im IT-Bereich und auf die in der Praxis gemachten Erfahrungen reagiert werden.

II. Stellung der Justiz

Schild leitet seine Stellungnahme mit längeren Ausführungen über die Notwendigkeit einer Unabhängigkeit der Gerichte ein (1., S. 1 bis 4) und bewertet den Gesetzentwurf mehrfach anhand der Frage, ob die Unabhängigkeit der Gerichte geschützt wird. Dieser Ansatz ist nach Auffassung des MJKE verfehlt.

Die nationale Verfassungslage gewährleistet nur die funktionale richterliche Unabhängigkeit, nicht aber eine institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte. Dies kann man durchaus beklagen, doch darf dieses Manko nicht zum Maßstab der Bewertung eines Gesetzesvorhabens auf Landesebene gemacht werden, der das Ziel hat, im Rahmen des bestehenden verfassungsrechtlichen Systems und in Bezug auf die Zentralisierung der IT-Ausstattung und -Betreuung der Justiz die Unabhängigkeit der den Richterinnen und Richtern anvertraute Rechtsprechung und der Rechtspflege zu schützen. An keiner Stelle des Entwurfs wird behauptet, dass es um die Schaffung einer (europarechtskonformen) „unabhängigen Stellung der Judikative“ gehen soll. Wie die Diskussion der letzten Jahre gezeigt hat, bedürfte es insoweit zunächst einer Änderung des Grundgesetzes und der Landesverfassung.

Nachvollziehbar – an dieser Stelle aber unangebracht – ist deshalb die Kritik, der Gesetzentwurf sei „halbherzig“ (**Schild** S. 1). Ebenfalls unangebracht ist die Behauptung, der Entwurf sei nur darauf gerichtet, „die Problematik der fehlenden Unabhängigkeit der Gerichte zu verschleiern“ (**Schild** S. 4 unten).

Auch der Hinweis der **NRV** auf die von der Landesregierung zu Beginn der Legislaturperiode angestrebte Autonomie der Justiz und ihre Sorge, der Gesetzentwurf gehe nunmehr in die gegenteilige Richtung (II., S. 7 f.), erscheint unangebracht und übertrieben. Im Übrigen muss sich auch die Forderung nach einer „umfassenden, innovativen und zukunftsweisenden“ Regelung des Verhältnisses zwischen Judikative

und Exekutive (II., ab S. 7 Mitte) an der geltenden Verfassungslage und dem tatsächlich Machbaren messen lassen.

Statt der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz stellt **Prof. Dr. Berlitz** die funktionsgerechte Aufgabenerledigung durch die Justiz in den Vordergrund. Er befürwortet die Entscheidung der Landesregierung, die Datenhaltung der Justiz einem professionellen Dienstleister anzuvertrauen, ausdrücklich. Die „institutionelle Sonderung der Justiz“ sei kein Selbstzweck und eine „ministerialfreie Datenhaltung“ sei verfassungsrechtlich nicht zwingend (A.I.-IV.). Entsprechend hält auch der **Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter** die Einschaltung eines zentralen Dienstleisters bei gleichzeitiger Schaffung spezieller Mitwirkungs- und Kontrollstrukturen als Kompromisslösung für akzeptabel; auch der **Richterverband** begrüßt den Gesetzesentwurf insoweit.

Eine den künftigen Anforderungen gerecht werdende Ausstattung und Betreuung der IT in der Justiz wird sich sowohl aus fiskalischen als auch aus datenschutzrechtlichen Gründen realistisch nur im Verbund der Landesverwaltung und unter Einschaltung eines öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegenden Dienstleisters bewerkstelligen lassen. Dementsprechend hält **Berlitz** es auch „für effektiver, statt auf die institutionelle Zuordnung der physikalischen Datenhaltung auf die Beachtung eines definierten Sicherheitsniveaus zu setzen ...“. Die vorgesehene Auftragsstruktur bei der Beauftragung eines öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegendem Dienstleisters schaffe einen flexiblen, strukturell tauglichen Rahmen (A., III., S. 2).

Selbstverständlich bleibt es der politischen Entscheidung des Gesetzgebers überlassen, „ob die Justiz mit ihren fachlichen Besonderheiten den Weg der Zentralisierung“ überhaupt gehen (so die **NRV** unter II., S. 7 Mitte) oder ob es ein eigenes Justizzentrum erhalten soll. Allerdings müsste der Gesetzgeber insoweit auch die mit dem erforderlichen Mehr an Personal verbundenen haushälterischen Notwendigkeiten und die sich aus dem Datenschutzrecht ergebenden Sicherheitsstandards berücksichtigen, die für die Entscheidung der Ministerin und des Kabinetts maßgeblich waren und die in der Gesetzesbegründung unter „I. Allgemein“ (S. 16) dargelegt sind. Bezüglich des für Justizdaten notwendigen Schutzbedarfs muss insoweit ergänzt werden, dass das **ULD** bei dem gegenwärtigen justizeigenen, weitgehend dezentralen Betrieb seit langem ein fehlendes Sicherheitsniveau gerügt und damit den Entscheidungsdruck für das Ministerium erhöht hatte. Entsprechend bestätigt das **ULD** in seiner vorliegenden Stellungnahme, dass der Datenschutz bei einem zentralen Betrieb und bei einem spezialisierten Dienstleister wie Dataport deutlich besser zu gewährleisten sein wird.

Richtig ist auch der Hinweis der **NRV**, dass die nach der Zentralisierungsentscheidung zum Maßstab genommene Entscheidung des Hess DGH nur Mindeststandards formuliert und der Gesetzgeber den Trägern der Rechtsprechung mehr Eigenständigkeit bzw. „mehr Einfluss-, Beteiligungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten“ einräumen könnte, als dort aufgeführt (ohne allerdings konkrete Vorschläge zu machen). Ein solches „Mehr an Mitsprache“ ist mit den Kompetenzen

und Befugnissen der IT-Kontrollkommission unter Ausschöpfung des rechtlich Zulässigen im Entwurf bereits enthalten(s.u. zu § 5 ITJG-E).

Aus Sicht des MJKE bleibt deshalb festzuhalten, dass die Stellung der Justiz und ihre Funktionsfähigkeit mit diesem Gesetz in einem Maße gestärkt würden, wie es bundesweit sonst nicht vorzufinden ist. Der Entwurf kann im Vergleich zum hessischen Gesetz durchaus als „Quantensprung“ bezeichnet werden (so **Schild** jedenfalls unter 3., zu § 5, S. 9).

III. zentralisierte Organisationsstruktur

Die ablehnende Haltung der **NRV** gegenüber einer Zentralisierung der Datenhaltung bezieht sich auch auf die im Gesetzentwurf angelegte Organisationsstruktur und die Aufgabenteilung zwischen Dataport, Staatskanzlei, Justizministerium und den Gerichten (S. 4 bis S. 5 Mitte). Diese ist im Referentenstadium des Entwurfs bereits mit den Beteiligten diskutiert worden. Aufgeworfene Bedenken wurden bereits berücksichtigt und eingearbeitet, darüber hinausgehende Bedenken werden von hier aus nicht geteilt.

Soweit mit dem exemplarisch geschilderten Verfahren beim Austausch von Servern in den Gerichten strukturelle Defizite aufgezeigt werden sollen (I., S. 3, 3. Absatz), muss dem schon inhaltlich widersprochen werden. Hier ist es hier offenbar zu einer Vermischung von Information und Fehlinformation gekommen:

- *Dataport war an der angesprochenen Server-Ersatzausstattung nicht beteiligt.*
- *Die ZIT SH in der Staatskanzlei bewirtschaftet lediglich zentral den IT-Haushalt; in Bezug auf den angesprochenen Serveraustausch erfolgte von dort keinerlei Behinderung oder Verzögerung; vielmehr reagierte man dort bei Budgetmehrbedarf zügig und pragmatisch im Sinne der Sache.*
- *Eine einjährige Planungsphase hat es nicht gegeben, nur konnte das technische Konzept zur Server-Ersatzausstattung durch das MJKE nicht eher erstellt werden, da zu der Zeit die Referatsleitung unbesetzt war und die Mitarbeiterebene priorisiert im Projekt forumSTAR eingesetzt worden ist.*
- *Planung und Durchführung lagen rein beim MJKE und der beauftragten Firma B. Ein Abstimmungsbedarf mit „zahlreichen zusätzlichen Akteuren“ war also nicht Ursache des Problems. Eine Server-Ersatzausstattung dieser Komplexität ohne jegliche externe Hilfe und nur mit Kräften der ZIT im MJKE und der IT-Stellen der Justiz wäre nicht zu bewältigen gewesen.*
- *Ursache der Probleme waren einerseits Fehleinschätzungen im technischen Konzept, die zu Nachbesserungen und Verzögerungen führten und andererseits die speziell in der Sozialgerichtsbarkeit vorgefundenen Systemzustände.*
- *Einen „Stillstand“ hat es am LG Lübeck gegeben. Ursache war ein kompletter HW-Ausfall nach der Migration. Dieser Ausfall war schlichtweg ungewöhnlich und kann bis heute nicht durch den Server-Hersteller erklärt werden. In der Folge (und eher wegen unzureichendem Krisenmanagement) wurde die Projektleitung der Fa. B. ausgetauscht und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Belastungstests eingeführt.*

Die Server-Ersatzausstattung ist nach alledem gerade ein Beispiel, das für eine Verlagerung zu Dataport spricht. Zum einen, weil dann eine dezentrale Ausstattung mit Servern zum großen Teil entfallen wird (bis auf geringe Standortkomponenten); zum anderen, weil im Zuge der durchgeführten Server-Ersatzausstattung physikalische Server virtualisiert wurden – mit diesem Vorhaben wurde in Teilen Neuland betreten; es wäre ohne externes Knowhow misslungen, weil das Knowhow von zentralen und überörtlichen IT-Stellen der Justiz an seine Grenzen kam.

Gerade diese Erfahrungen bestätigen die Einschätzung des MJKE, dass eine übergreifende und damit zentrale Aufgabenansiedelung vom Grundsatz her unausweichlich sein wird. Denn die IT-Anwendungen werden sowohl in ihrer Erstellung als auch in der Pflege im Zweifel immer komplexer und aufwendiger und werden zudem in der Regel auch übergreifend genutzt. Auch **Berlit** hält diese Organisationsstruktur für effektiv, fachlich sinnvoll und vorzugswürdig (A., III. und IV., B., IV. 1, S. 7).

IV. Anwendungsbereich / Regelungsgegenstand

1. Justizvollzug

Die **Deutsche Justiz-Gewerkschaft** SH (DJG) befasst sich vorrangig mit der Frage, warum der Justizvollzug sowie die Gerichts- und Bewährungshilfe nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollen. Diese Stellen sind bewusst ausgespart, weil hier keine „besonderen Belange der Justiz“ zu schützen sind (vgl. § 2 Abs. 1 ITJG-E); Justizvollzug, Gerichts- und Bewährungshilfe sind normale exekutive Tätigkeiten, ebenso wie die sonstige Tätigkeit des MJKE. Entsprechend wird die IT insoweit auch nicht durch die GemIT organisiert, sondern durch das Referat II 35 des MJKE (selbst wenn die GemIT personell im Ref. II 35 aufgehen sollte).

Andere Fragestellungen der **DJG** lassen sich anhand des speziellen Geltungsbereiches des Gesetzentwurfs, wie er in § 1 Abs. 1 ITJG-E festgelegt ist, beantworten. In diesem Rahmen werden zum Schutz der besonderen Belange der Justiz Regelungen getroffen, die das LDSG zum Schutz personenbezogener Daten in ähnlicher Weise vorsieht (zum Nebeneinander vgl. auch Stellungnahme des **ULD** S. 2).

2. Dataport u.a. externe Dienstleister

Berlit und Schild thematisieren das Nebeneinander gesetzlicher und vertraglicher Bindungen von Dataport und sehen Klarstellungsbedarf insbesondere in den §§ 1 und 2 ITJG-E.

Sowohl § 1 Abs. 1 als auch § 2 Abs. 1 Satz 1 ITJG-E führen als Adressaten des Gesetzentwurfs die beiden obersten Landesbehörden an, die für die Ausstattung und Betreuung der Justiz mit IT zuständig sind (Stk und MJKE), „unterstützt durch Dataport“ u.a. externe Dienstleister. Dies macht auch die externen Dienstleister zu Adressaten des Gesetzes, jedenfalls soweit sie öffentlich-rechtlich organisiert sind – allen voran Dataport, der als AöR nur einer Rechtsaufsicht unterliegt und deshalb

zielorientiert durch gesetzliche und vertragliche Regelungen gelenkt wird statt durch Maßnahmen der Fachaufsicht.

Soweit es in § 2 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 2 ITJG-E darüber hinaus heißt, dass die Einhaltung des Gesetzes (auch) vertraglich sicherzustellen ist, ist dies als vorsorgliche Ergänzung zu verstehen. Auch Dataport ist befugt, Dritte einzuschalten. Dies wiederum können auch Private sein, die z.B. verpflichtet werden müssen, Kontrollen in ihren Räumlichkeiten zu dulden.

Ein Widerspruch zu der Klarstellung in § 1 Abs. 2 ITJG-E ist darin nicht zu sehen. Gemäß Begründung legt der Staatsvertrag die Rahmenbedingungen fest, unter denen Dataport als zentraler Dienstleister für die Landesverwaltung tätig wird. Darauf baut der Gesetzentwurf auf (s. S. 20 f.). Die Begründung einzelner Benutzungsverhältnisse (durch öff.-re. Vertrag) gegenüber Dataport und speziell für die Justiz wird wiederum durch den Gesetzentwurf determiniert.

3. Trennungsgebot und Schutzziel des § 2 Abs. 2 ITJG-E

Berlit plädiert an dieser Stelle für eine Klarstellung des Gewollten. Unklar sei etwa der Begriff der zu trennenden „IT-Strukturen“. Zudem werde das Trennungsgebot (Satz 1) funktional nicht bezogen auf das Ziel (Satz 2), jeglichen Einblick in die geschützte Tätigkeit zu verhindern (B., II. 3., S. 4). **Schild** meint, es bleibe offen, welcher Bereich der „Justizdaten“ geregelt sei. Streng genommen müssten zwei zentrale Netze unabhängig voneinander betrieben werden (unter 2., S. 5 ab 3. Absatz).

Das Trennungsgebot des § 2 Abs. 2 Satz 1 ITJG-E ist ausweislich der Gesetzesbegründung innerhalb des Landesnetzes zu vollziehen und kann bei Einschaltung eines zentralen Dienstleisters nur durch Schaffung geschlossener, voneinander abgeschotteter Benutzergruppen erfolgen (S. 22). In einem Rechenzentrum wird keine Trennung auf Hardware-Ebene stattfinden. Dies ist auch nicht „State of the Art“. Im Rechenzentrum von Dataport findet aber eine Trennung auf Software-Ebene statt; in einem künftigen Datacenter Justiz werden z.B. durch Firewalls abgeschottete Zonen geschaffen und die Nutzung eigener virtueller Server („Mandantenfähigkeit“) gewährleistet. Eine physische Trennung durch Schaffung zweier zentraler Netze, wie **Schild** sie erwartet, ist damit nicht verbunden. Wäre dies gewollt, wären wesentliche Teile des Gesetzes überflüssig. Eine physische Trennung ist weder verfassungsrechtlich geboten noch erforderlich, solange die vom ULD formulierten Sicherheitsstandards gewährleistet werden.

Die zu trennenden IT-Strukturen lassen sich anhand des Begriffs „Informations- und Kommunikationstechnik (IT)“ definieren, der seinerseits an die Definition in Ziffer 2.1 des Organisationserlasses ITSH angelehnt ist. Umfasst sind alle technischen Systeme, die dazu bestimmt sind, Informationen und Daten zu verarbeiten, zu erfassen oder zu übertragen, soweit diese zur Abwicklung der Arbeitsabläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften benötigt und eingesetzt werden - Programme, Verfahren, Dienste o.ä. (vgl. Begründung S. 19 oben).

Ebenso wie es in Hessen der Fall zu sein scheint (so **Schild** unter 2., S. 5), müssen nur diejenigen Strukturen getrennt werden, die in den Schutzbereich des § 2 Abs. 2 Satz 2 ITJG-E fallen. Soweit die Justizverwaltung betroffen ist, gilt dies also nicht. Ebenfalls ausgenommen vom Trennungsgebot sind die ressortübergreifend zur Verfügung stehende Standard-IT (Arbeitsplatz, Funktionalitäten und Strukturen) und die zentralen Dienste der Landesverwaltung, sobald diese und soweit diese auch von der Justiz genutzt werden; dies ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und 2 ITJG-E (vgl. Begründung S. 22 und 33 f.).

Das Trennungsgebot nach Satz 1 steht i.Ü. als selbständiger Grundsatz vor den konkreten Schutzziele und Maßgaben nach Satz 2 und sichert diese ab (vgl. Begründung S. 22). Mit „Einblick“ i.S.d. Satz 2 ist gemäß Hess. DGH jede Form der Kenntnisnahme gemeint; ein Klarstellungsbedarf, wie **Berlit** ihn sieht (B., II. 4, S. 5), dürfte deshalb nicht bestehen.

V. Zu den übrigen Vorschriften

§ 2 ITJG-E

Die von **Berlit** zu § 2 ITJG-E gegebenen redaktionellen Hinweisen und inhaltlichen Klarstellungs- / Ergänzungsvorschlägen geben keinen Anlass für eine Änderung des Entwurfs. Die Klärung ergibt sich z.T. schon aus der Gesetzessystematik bzw. aus der Begründung:

- Mehrfach führt er an, dass die Adressaten insbesondere des § 2 Abs. 2 Satz 2 ITJG-E (hier Nr. 1, 2 und 6) nicht klar genug definiert seien (B., II. ab S. 3 unten). Insoweit ist aus dem Geltungsbereich des Gesetzes aber abzuleiten, dass nur die Behörden und Dienstleister außerhalb der Justiz gemeint sein können;
- die Verbote in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 mit der Ausnahmeregelung in Nr. 4 ITJG-E seien dahingehend zu konkretisieren, dass auch eine Aufbereitung oder Auswertung der geschützten Daten und Dokumenten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle ausgeschlossen sei (B., II. 9., 10 und 11., S. 6 f.). Dies scheint nicht erforderlich, da die Dienstaufsicht sich der Daten und Dokumenten nach Nr. 4 selbstverständlich nur „im Rahmen der Gesetze“ und damit nur im erforderlichen Umfang bedienen darf und Nr. 5 auch jede andere „Verwendung“, mithin auch eine Aufbereitung oder Auswertung der geschützten Daten und Dokumente, untersagt. Die aus der Verwendung zu Betriebszwecken gewonnenen Erkenntnisse dürfen selbstredend nicht zu Kontroll- oder Überwachungszwecken weiterverwendet werden; dies wäre ein nach Datenschutzrecht unzulässiger Zweckwechsel.

Ebenfalls aus der Gesetzessystematik und dem Anwendungsbereich ergibt sich, dass aus § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ITJG-E nicht der Schluss gezogen werden darf, dass andere Personen als die erwähnten AdministratorInnen, die nicht am Herstellungsprozess richterlicher Dokumente beteiligt sind, die Dokumente einsehen dürfen, nur, weil sie hier nicht genannt sind (so eine Frage der **DJG**).

Die **NRV** vermisst in § 2 Abs. 2 Satz 2 ITJG-E ein Verbot der Einsichtnahme in Metadaten (S. 8, 5. Absatz). Tatsächlich ist in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ITJG-E ausdrücklich nur die Weitergabe dieser Daten verboten, weil sich eine Einsichtnahme durch die Administration nicht immer verhindern lässt; z.B. ist auch der Dateiname ein Metadatum. Soweit eine Weitergabe ohne Einsichtnahme möglich ist, ergibt sich das Einsichtnahmeverbot aber aus Nr. 5 und dem allgemeineren Verwendungsverbot.

Eine Weitergabe von Dokumenten an Dritte, die **Berlit** bedacht wissen möchte (B., II. 8., S. 6), muss nicht und kann auch nicht geregelt werden; dies ergibt sich aus dem vorrangigen Prozessrecht (Bundesrecht!).

Berlit, **Schild** und die **DJG** fordern bzw. empfehlen eine verschlüsselte Ablage von Daten. Entsprechende Vorgaben sind gemäß Urteil des Hess. DGH allerdings nicht geboten und aus Praktikabilitätsgründen auch nicht gewollt (a.A. **Schild**, 2., S. 5, 2. Absatz); die Dokumentenverfasserinnen und -verfasser müssen darauf vertrauen können, dass die von ihnen zur Vorbereitung einer Entscheidung angefertigten Dokumente grundsätzlich vor einem Zugriff durch Dritte geschützt sind (Urteil, Rn. 70-72). Dessen ungeachtet ist niemand gehindert, Dokumente außerhalb der elektronischen Akte zu verschlüsseln, solange dies die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle / im Spruchkörper nicht behindert.

Die Geltung des BSI-Standards „Sicherheitsbedarf hoch“ folgt vorrangig aus dem Datenschutzrecht; er sollte nicht abstrakt im Gesetz, sondern konkret und einzelfallbezogen festgelegt werden; insoweit genügt die Vorgabe in § 2 Abs. 2 Satz 2 ITJG-E, den jeweiligen Stand der Technik zu beachten (zur **DJG**).

§ 3 ITJG-E

§ 3 ITJG-E enthält entgegen der Ansicht **Schild** keine statische, sondern eine dynamische Verweisung, zumal es sich nur um eine deklaratorische und nicht um eine konstitutive Aussage handelt (unter 3., zu § 3, S. 6 unten). Die Sorge **Schild's**, die Regelungen über die datenschutzrechtliche Auftragsdatenverarbeitung könnten missachtet werden (wie angeblich in Hessen, so unter 2., S. 6 oben), dürfte unbegründet sein. Dass es sich auch bei Dataport um einen externen Dienstleister handelt und § 17 LDSG anwendbar ist, ist in SH geklärt und akzeptiert (vgl. Begründung S. 20).

Richtig ist die Feststellung **Berlit's**, dass in Satz 1 zugleich eine Subsidiaritätsklausel gesehen werden kann, soweit das ITJG-E gegenüber dem LDSG speziellere (ergänzende) Regelungen enthält (B., III, S. 7). Dies ergibt sich schon aus dem LDSG selbst als Querschnittsgesetz.

Berlit rügt im Übrigen an dieser Stelle eine vertane Chance in Bezug auf einen weiteren Ausbau des Mitbestimmungsrechts im IT-Bereich. Ein solcher wäre aber grundsätzlich und nicht nur für den Bereich der Justiz zu prüfen. Die besonderen Belange der Justiz werden über die allgemeine Mitbestimmung hinaus durch die Einrichtung der IT-Kontrollkommission und ihre Mitwirkung auch im planerischen Bereich (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 ITJG-E) gewahrt.

§ 4 ITJG-E

Absatz 1

Soweit **Schild** die Einrichtung einer GemIT innerhalb des MJKE (nicht: wie in Hessen als gesonderte Behörde) „anhand der Erfahrungen aus Hessen“ nicht empfehlen kann (unter 2., zu § 4, S. 7), gilt das eingangs allgemein zu seiner Stellungnahme Ausgeführte. Zum einen gibt es keine „gerichtliche Unabhängigkeit“, die ausgeschlossen werden könnte. Zum anderen überträgt er die hessischen Strukturen unbesehen auf das ITJG-E und übersieht deshalb die hier eingebauten Sicherungen in Form von Kontroll- und Anhörungsrechten der IT-Kontrollkommission - auch gegenüber der GemIT - und den mehrstufigen Aufbau mit dezentralen IT-Stellen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Demgegenüber befürwortet **Berlit** die Schaffung einer justizeigenen IT-Stelle auf ministerieller Ebene, um die spezifischen Belange der Justiz innerhalb der Landesverwaltung wirksam zur Geltung zu bringen. Ihre Einrichtung durch Gesetz und innerhalb des Ministeriums wird nicht beanstandet (B., IV. 1. und 2, S. 7 f.). Auf seine Frage nach der Erforderlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung durch Gesetz nicht nur der symbolischen Unterstreichung der gewachsenen Bedeutung der IT für die Justiz dient, sondern vor allem der Vertrauensbildung. Zuständigkeit und Befugnisse sind auf diese Weise klar zugeordnet und binden auch das Ministerium.

Das Modell wurde i.Ü. übernommen aus dem Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz pp. von 2011 – allerdings mit dem Unterschied, dass hierfür keine eigene Landesbehörde geschaffen wird, sondern die Aufgabe im Ministerium selbst erledigt werden kann und soll.

Die **NRV** erhebt weiterhin verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese gesetzliche Bestimmung. Gerügt wird ein Verstoß gegen Art. 36 Abs. 2 LV (selbständige Leitung des Geschäftsbereichs durch die Ministerin), der Art. 52 Abs. 2 LV (Bestimmung von Verwaltungsorganisation, Zuständigkeiten und Verfahren durch Gesetz) vorgehe.

Die Bedenken wurden geprüft und das Ergebnis auf der letzten gemeinsamen Arbeitssitzung im MJKE im Februar 2015 erörtert. Gemäß Zusage gegenüber der NRV wurden sie auch bei dem für Verfassungsrecht zuständigen MIB noch einmal zur Überprüfung gestellt; auch hier werden die Bedenken nicht geteilt.

Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Gesetzgeber und Landesregierung wird mit Art. 52 Abs. 2 und 3 LV generell so getroffen, dass der Gesetzgeber die grundlegenden Fragen der Verwaltungsorganisation regelt, während die Landesregierung den so geschaffenen Rahmen ausfüllt. Begrenzt wird die Gesetzgebungskompetenz durch Art. 36 Abs. 1 LV, wonach die Organisation der Ministerien und deren Zuständigkeiten dem MP im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz obliegt. Die Selbständigkeit der Landesministerin bei der Leitung ihres Geschäftsbereichs nach Art. 36 Abs. 2 LV besteht allerdings nur gegenüber dem MP und nicht gegenüber dem Gesetzgeber. Im Übrigen unterliegt die gesamte Exekutive den rechtsstaatlichen und v.a. auch institutionellen Gesetzesvorbehalten, sodass ihre Selbständigkeit durch das

„Zugriffsrecht“ des Landtages auf wesentliche Bereiche der Organisationsgewalt der Exekutive nach Art. 52 Abs. 2 LV begrenzt wird.

Entsprechend wird in der Gesetzesbegründung (S. 27, 2. Absatz zu § 4 Abs. 1 ITJG-E) darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 1 ITJG-E eine grundlegende Frage der Gewaltenteilung regelt, die der Gesetzgeber selbst trifft („institutioneller Gesetzesvorbehalt“), denn es geht um die Abgrenzung der Aufgaben der Exekutive einerseits von Aufgaben der Judikative andererseits und um die Schaffung klar ersichtlicher Strukturen und Verantwortlichkeiten. Dessen ungeachtet wird jedenfalls die verfassungsrechtliche Grenze für legislative Organisationsentscheidungen gegenüber der Exekutive nicht überschritten, solange nicht der Kernbereich der Exekutive betroffen ist. Macht die Legislative insoweit von ihrer Regelungskompetenz Gebrauch, ist die Exekutive daran gebunden (Grundsatz des Gesetzesvorrangs).

Bedarf nach einem Beirat der GemIT für grundlegende konzeptionelle Entscheidungen, wie ihn **Berlit** erwägt (B., IV., 2. a.E., S. 8) wurde von den auf Arbeitsebene beteiligten Gerichtsleitungen nicht angemeldet und wird in Anbetracht der praktisch gewachsenen kooperativen Zusammenarbeit zwischen Ministerium und ObergerichtspräsidentInnen auch nicht gesehen.

Die Einrichtung und organisatorische Einbindung der GemIT ist in § 4 ITJG-E nunmehr hinreichend klar geregelt. Dennoch befasst sich die **NRV** in mehreren Absätzen auf Seite 6 mit der Feststellung, warum die im Ministerium einzurichtende GemIT nicht an einem Obergericht angesiedelt werden sollte. Diese Frage wurde früh geklärt und ist - wie es an einer Stelle zutreffend auch heißt - „vom Tisch“.

Die von der **DJG** nachgefragten Detailregelungen zum Sicherheitsbeauftragten sind anhand des in der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 ITJG-E erwähnten Umsetzungsplans zur Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung zu ermitteln.

Absatz 2

Berlit begrüßt den vorgesehenen mehrstufigen Aufbau der IT-Stellen, der partiell der institutionellen Sonderung der Justiz geschuldet sei und dem Erhalt des IT-Know-how in den Gerichten und Staatsanwaltschaften diene. Auch die vorgesehene Aufgabenabgrenzung im Detail durch eine Rechtsverordnung hält er für sinnvoll (B., IV, 3., S. 8).

Ebenso befürwortet die **NRV** diesen mehrstufigen Aufbau nachdrücklich, verlangt aber weitergehende Festlegungen. Gewünscht ist „ein klares auch politisches Bekenntnis zum Erhalt einer regionalen IT-Betreuungsstruktur in der Justiz“ (II., S. 5). Der an dieser Stelle wiederholte Formulierungsvorschlag für einen § 4 Abs. 8 (?) ITJG-E wurde bereits auf Arbeitsebene vorgebracht. Stattdessen wurde § 4 Abs. 2 ITJG-E einvernehmlich neu formuliert und die dezentrale Anwenderbetreuung festgeschrieben. Die Abfassung der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 [S. 28] beruht wesentlich auf Vorarbeiten der NRV. Anlass für darüber hinausgehende Änderungen wird deshalb nicht gesehen.

Die konkrete Aufgabenverteilung zwischen der GemIT im Ministerium und den dezentralen IT-Stellen muss nicht und sollte auch nicht weiter gesetzlich festge-

schrieben werden, sondern einer Regelung durch Verordnung nach Anhörung der IT-Kontrollkommission vorbehalten bleiben. Dabei bestimmt § 4 Abs. 2 ITJG-E, dass, soweit erforderlich und zweckdienlich, selbst grundlegende Angelegenheiten auf dezentrale Strukturen übertragen werden können, z.B. die Pflege spezieller Fachverfahren einzelner Gerichtsbarkeiten.

Der von der **NRV** angemahnten Bildung und Vermittlung von mehr Justizwissen in den (zentralen und dezentralen) IT-Stellen und von mehr IT-Wissen in den Justizstandorten steht dies alles i.Ü. nicht entgegen.

Absatz 3

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen **Berlit's** zu § 4 Abs. 3 (und § 5 Abs. 6) ITJG-E (B., IV. 4., S. 8 f.):

- Einer Neudefinition des Kontrollzwecks in Satz 1 (Schutz vor unbefugtem Zugriff) bedarf es mit Blick auf die Kontrollgegenstände nicht. Denn Satz 2 bezeichnet die Gegenstände der Kontrolle zunächst nur abstrakt. Satz 3 stellt klar, dass die tatsächliche Kontrolle nur so weit reichen darf, wie es zur Erreichung des Kontrollzwecks erforderlich ist.
- Unklar ist, ob die Gesetzgebungskompetenz des Landes in Bezug auf die Zutrittsrechte der GemIT bestätigt oder angezweifelt werden soll. Sie dürfte sich – ebenso wie für das ULD gemäß § 41 Abs. 1 LDSG – mindestens aus einer Annexkompetenz ergeben. Soweit die GemIT gegenüber privaten Dienstleistern auf die Vereinbarung vertraglicher Zutrittsrechte angewiesen sein sollte, ist dies gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ITJG-E sicherzustellen. § 4 Abs. 3 ITJG-E böte dann jedenfalls eine rechtliche Grundlage, um sich das Zutrittsrecht bei Vertragsabschluss absichern zu lassen.

§ 5 ITJG-E

Die Regelungen über die IT-Kontrollkommission in § 5 ITJG-E können als das Herzstück des Gesetzentwurfs bezeichnet werden; die Mitglieder nehmen die Kontrollaufgaben quasi „treuhänderisch“ für die in der Justiz tätigen und mit ihrer Arbeit in den Schutzbereich des Gesetzes fallenden Personen wahr (so auch **Berlit**, B., V, S. 9).

Absatz 1

Die Anbindung der IT-Kontrollkommission „bei“ dem Ministerium, worin **Schild** „eine mindestens mittelbare Abhängigkeit“ über die im Ministerium vorzuhaltende Geschäftsstelle sieht (2., zu § 5, S. 8), hat rein organisatorische Gründe (s. Begründung S. 31). Schild selbst schlägt auch keine Alternative vor. Auch einer Freistellung „von jeglichen fachlichen Weisungen aller Art“ (so **Berlit**, B., V. 2., S. 9) zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kommission bedarf es in Anbetracht ihrer im Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Unabhängigkeit nicht. Bei Erarbeitung des Referentenentwurfs wurden insoweit auch keine Bedenken erhoben.

Die Aufgabenbeschreibung für die IT-Kontrollkommission beruht auf einem auf Arbeitsebene gewonnenen Kompromiss. Während der erweiterte Hauptpersonalrat für

eine nur kontrollierende Tätigkeit plädierte, sprach sich die NRV für eine generalklauselartige Aufgabenbeschreibung mit gestalterischen Mitwirkungsmöglichkeiten in § 5 Abs. 1 ITJG-E aus. Wegen ihrer besonderen Funktion als Repräsentantin der dritten Gewalt ist auch dem MJKE an einer Mitgestaltung durch die IT-Kontrollkommission gelegen. Letztlich wurde zwar auf eine generalklauselartige Aufgabenbeschreibung verzichtet, dafür wurden aber an mehreren Stellen Anhörungsrechte installiert (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 ITJG-E). Die **NRV** wiederholt nunmehr ihre Forderung nach einer „Ausweitung der Aufgaben der Kompetenzen der IT-Kontrollkommission auf Mitentscheidung bei Planung, Umsetzung und Kontrolle der Informationstechnik“ (Zusammenfassung S. 9). Mit Rücksicht auf den soeben beschriebenen Kompromiss kann dies vom MJKE nicht befürwortet werden. Zudem kann der IT-Kontrollkommission mangels demokratischer Legitimation keine originäre Entscheidungskompetenz übertragen werden.

Nach Auffassung des **Richterverbandes** handelt es sich bei den Aufgaben der IT-Kontrollkommission nicht um die Wahrnehmung von Rechtsprechungsaufgaben, weshalb die durch die Freistellung der Mitglieder entstehenden zusätzlichen Personalkosten nicht aus dem Bereich der Rechtsprechung/Justiz gedeckt werden dürften; dabei rechnet der Verband mit insgesamt zwei Arbeitskraftanteilen (AKA).

Abgesehen davon, dass die Personalausstattung der Justiz nicht Gegenstand des Gesetzes sein wird, erscheint die Erbringung der erforderlichen AKA im Rahmen des der Justiz zur Verfügung stehenden Budgets und unter Berücksichtigung von Funktion und Aufgabenstellung der IT-Kontrollkommission geboten und angemessen. **Berlit** beschreibt die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder als Wahrnehmung einer besonderen Dienstaufgabe (B., V. 4., S. 10). Mit ihrer Existenz und ihrer Tätigkeit wird sie innerhalb der Justiz für Vertrauen und Akzeptanz gegenüber den künftigen IT-Strukturen sorgen. Dies haben die Erfahrungen in Hessen gezeigt. Als Repräsentantin der Judikative soll sie die Unabhängigkeit der Rechtsprechung / Rechtspflege und das Legalitätsprinzip bei der Strafverfolgung gegenüber der Exekutive sichern. Dies alles können nur die betroffenen Berufsgruppen selbst. Dessen ungeachtet werden die Einschaltung von Dataport und die Einführung der elektronischen Akte langfristig neue Freiräume schaffen. Etwaige Mehrbelastungen werden im Übrigen bei der Personalbedarfsberechnung abgebildet werden.

Absatz 2

Der **Richterverband** hält die siebenköpfige IT-Kontrollkommission für personell überfrachtet und bezweifelt, ob auch die kleineren Gerichtsbarkeiten in der Lage sein werden, eine geeignete Person zu finden. Im Sinne ihrer Handlungsfähigkeit solle gesetzlich festgelegt werden, dass die IT-Kontrollkommission aus ihren Reihen einen dreiköpfigen, geschäftsführenden Vorstand wähle.

Nicht nur zur Schaffung der erforderlichen Akzeptanz, sondern auch zur Sicherung des Fachwissens aus allen Gerichtsbarkeiten erscheint es grundsätzlich erforderlich, dass alle Gerichtsbarkeiten vertreten sind. Entsprechend heben auch der **Verband der**

Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und die **NRV** (S. 8 oben) die Vertretung jeder einzelnen Gerichtsbarkeit in der IT-Kontrollkommission als unabdingbar hervor. **Berlit** hält die Repräsentation aller Gerichtsbarkeiten für sachgerecht und die Anzahl von sieben Mitgliedern für „hinreichend“ (B., V. 3., S. 10). Im Übrigen ist in der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt, dass ein Mitglied auch mehrere Gerichtsbarkeiten vertreten kann, sofern sich die Mitbestimmungsgremien darauf einigen (s. S. 31). Ob sich die IT-Kontrollkommission einen geschäftsführenden Vorstand gibt und wie groß dieser wäre, sollte i.Ü. ihrer eigenen Entscheidung überlassen bleiben.

§ 5 Abs. 2 ITJG-E ist hinreichend deutlich zu entnehmen, dass die Mitglieder der Kommission nicht direkt gewählt, sondern von den Mitbestimmungsgremien bestellt / entsandt werden, was lt. **Berlit** aus demokratietheoretischen Gründen nicht zu beanstanden ist (B., V. 4., S. 10). Daraus folgt zugleich, dass die Mitbestimmungsgremien selbst nicht an der IT-Kontrollkommission „beteiligt“ sind – wie es der **Richterverband** (unter 3., S. 3) formuliert. Die Mitglieder können, müssen aber nicht Mitglied in einem Mitbestimmungsgremium sein. Dies übersieht **Schild**, wenn er zu bedenken gibt, dass die Mitglieder dieser Gremien nicht unbedingt „IT-technisch affin“ sind nicht immer über entsprechenden Sachverstand verfügen, weshalb es sinnvoll sei, auch andere Vertreter der Berufsgruppen zu entsenden (2., zu § 5 S. 8). Genau dies ist jedoch – anders als in Hessen – vorgesehen, so dass seine Vermutung, dass man darauf setzte, nicht allzu viel Sachverstand in der Kommission zu haben, jedenfalls hier in SH in's Leere geht.

Die **NRV** begrüßt die so geschaffene Verzahnung zwischen Mitbestimmungsgremien und erforderlicher Fachkompetenz ausdrücklich (S. 8 oben).

Richtig ist, dass die IT-Kontrollkommission die gegebene Struktur der Mitbestimmungsgremien nicht abbildet und dass insbesondere der Hauptrichterrat nicht eingebunden ist. Die Gründe hierfür sind auf Arbeitsebene insbesondere mit dem **Richterverband** hinreichend diskutiert worden. Im richterlichen Bereich ist es wichtig, dass alle Gerichtsbarkeiten fachlich vertreten sind. Dies ist nur durch die (Bezirks-) Richterräte gewährleistet, weil im Hauptrichterrat nicht alle Gerichtsbarkeiten repräsentiert sind. Umgekehrt könnte der Hauptrichterrat nur ein Mitglied schicken, dessen Gerichtsbarkeit bereits über einen (Bezirks-) Richterrat abgedeckt ist.

Die Benennung der Mitglieder der IT-Kontrollkommission von den Mitbestimmungsgremien "unverzüglich zu Beginn ihrer eigenen Amtsperiode" birgt lt. **Richterverband** das Risiko, dass die Kommission nach einer Neuwahl der Gremien zeitweise nicht (vollständig) besetzt sei, weshalb § 5 Absatz 2 Satz 2 ITJG-E geändert werden sollte. Eine Änderung erscheint nicht geboten. Im Gegenteil würde die vorgeschlagene Möglichkeit einer „Abberufung“ die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder nur gefährden, weshalb sich **Berlit** sogar für einen ausdrücklichen Ausschluss der Abberufungsmöglichkeit ausspricht (B., V. 4., S. 10).

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt (S. 31), ist jeder Personalrat neu verpflichtet, sich unverzüglich über das jeweilige Mitglied der Kommission zu erklären;

bereits so ist gewährleistet, dass die Mitglieder bis zu dieser Erklärung im Amt bleiben - was auch **Berlit** für geboten erachtet (B., V. 4., S. 10).

Schließlich begründet auch der Hinweis **Schild's**, dass die Bindung an eine Amtsperiode der Mitbestimmungsgremien in Hinblick auf die Langfristigkeit und Kontinuität der Kontrollaufgaben problematisch sei (2., zu § 5, S. 8 unten), keinen Änderungsbedarf, weil die Mitbestimmungsgremien nicht gehindert sind, geeignete Mitglieder wiederholt zu benennen. Von daher bedarf es auch keiner ausdrücklichen Zulassung der Wiederbenennung, wie **Berlit** meint (B., V. 4., S. 10).

Dem Hinweis **Berlit's**, wonach klargestellt werden sollte, dass die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Landesdienst endet und eine Amtsniederlegung statthaft ist (B., V. 4., S. 10), könnte zwar nachgegangen werden, doch bezeichnet er diesen Hinweis selbst nur als Klarstellung. Dies scheint sich auch seiner Sicht im Grunde von selbst zu verstehen.

Absatz 3

Die in § 5 Absatz 3 ITJG-E vorgesehene Freistellung von "bis zu 20 Arbeitstagen je Amtszeit" für die Mitglieder der Kommission ist nach Auffassung des **Richterverbandes** (unter 2.c) und **Schild's** (2., zu § 5, S. 9 oben) nicht zweckmäßig und sollte ersetzt werden durch eine Freistellung "im erforderlichen Umfang", weil zu Beginn möglicherweise einen Fortbildungsbedarf von mehr als 20 Tagen bestehe. Die Freistellung zu Fortbildungszwecken "bis zu 20 Arbeitstage" bezieht sich – wie bei den Personalvertretungsorganen - auf die gesamte vierjährige Amtszeit und kann je nach Bedarf aufgeteilt werden. Es spricht also nichts dagegen, am Anfang mehr als nur die durchschnittlichen fünf Tage pro Jahr in Fortbildung zu investieren. Die **NRV** bezeichnet die auf Arbeitsebene entwickelte Regelung als „sinnvollen Konsens“ (S. 8 oben).

Eine Freistellung von bis zu zehn Tagen für Vertreterinnen und Vertreter (Vorschlag **Berlit**, B., V. 5., S. 10) ist entbehrlich, da deren Benennung nur optional ist.

Absatz 4

Die Festlegung eines Korridors für die Freistellung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der IT-Kontrollkommission, wie ihn **Berlit** vorschlägt (B., V. 6., S. 10), scheint nicht erforderlich. Dies ist auch für die Mitbestimmungsgremien nicht vorgesehen. Hier wird der Umfang gemeinsam mit der jeweiligen Beschäftigungsbehörde unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs bestimmt und kann bei der Geschäftsverteilung entsprechend berücksichtigt werden. Negative Erfahrungen sind insoweit nicht bekannt geworden.

Absatz 5

Schild möchte klargestellt wissen, dass sich die Kontrollkompetenz der Kommission auch auf die GemIT erstreckt (2., zu § 5, S. 9). Da die GemIT im Ministerium und damit in einer der in § 1 Abs. 1 ITJG-E genannten Stellen angesiedelt sein soll, ergibt sich dies bereits jetzt zweifelsfrei aus dem Gesetzentwurf.

Absatz 6

Die von **Berlit** gegebenen Anregungen (B., V. 7., S. 10):

- Verpflichtung der Mitglieder auf Stillschweigen über bekannt gewordene personenbezogene Daten
- Klarstellung, dass sich die Befugnisse nicht nur auf die Kommission im Ganzen, sondern auch auf eine Delegation und / oder einzelne Vertreterinnen und Vertreter bezieht.

könnte man bedenken, doch dürfte sich dies von selbst verstehen.

Absatz 7

§ 5 Absatz 7 ITJG-E sollte nach Auffassung des **Richterverbandes** ergänzt werden um die ggf. erforderlich werdende Möglichkeit, auch von außerhalb sachverständige Auskunft zu erlangen. Diese Auffassung wird von der **NRV** geteilt (S. 8, 3. Absatz). Eine solche Ergänzung erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass das Land insbesondere mit dem ULD sehr guten Sachverstand vorhält, nicht erforderlich. Eine wider Erwarten tatsächlich erforderliche Beratung von außerhalb könnte notfalls über § 5 Abs. 1 Satz 2 ITJG-E vom Ministerium finanziert werden („Sach- und Fachmittel“).

Absatz 8

Die Kompetenz der Kommission, zur Mängelbeseitigung aufzufordern und ggf. eine Beanstandung auszusprechen, entspricht der Kompetenz des ULD aus § 42 LDSG. Eine weitergehende Kompetenz, die Datenverarbeitung bei schweren Verstößen selbst zu untersagen – so der Vorschlag **Berlit's** (B., V. 8., S. 10 unten) -, dürfte mangels Weisungsbefugnis nicht in Betracht kommen. Hier bleibt nur der Weg über die Aufsichtsbehörde bzw. den Auftraggeber (s. Begründung S. 32 f.).

Absatz 9

Der **Richterverband** regt eine Ergänzung des § 5 Absatz 9 ITJG-E um die Bestimmung an, dass die Geschäftsordnung der siebenköpfigen IT-Kontrollkommission „einer Zweidrittelmehrheit bedarf“. Auch diese Ergänzung erscheint nicht erforderlich. Die IT-Kontrollkommission sollte in der Lage sein, sich hierüber zu verständigen.

weitere Vorschläge zu § 5:

Berlit (B., V. 8., S. 10 unten) und **Schild** (2., zu § 5, S. 9 unten) schlagen vor, der Kommission die Befugnis zu geben bzw. sie sogar zu verpflichten, die Öffentlichkeit zu unterrichten und - wie die gewählten Personalvertretungsgremien - einen jährlichen Tätigkeitsbericht abzugeben. Dies erscheint nicht geboten. Zum einen sind die Mitglieder der IT-Kontrollkommission nicht gewählt, sondern nur benannt, so dass ihre Befugnisse denen der GremienvertreterInnen nicht gleichgestellt werden müssen; erst recht sollten sie nicht weiter reichen, vgl. §§ 39, 40 MBG SH. Allerdings dürfte schon

wegen der gesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit nichts dagegen sprechen, dass sie den Personalvertretungsgremien berichten und etwaige Vorkommnisse auch i.R.d. der nichtöffentlichen Personalversammlungen thematisiert werden.

Schließlich scheint auch die Schaffung einer Übergangsregelung für die Bildung der IT-Kontrollkommission – so **Berlit** (B., IX. S. 11 unten) - nicht erforderlich. Über das Gebot der „Unverzüglichkeit“ in § 5 Abs. 2 ITJG-E kann eine Benennung unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes auch in der laufenden Amtsperiode erfolgen.

§ 6 ITJG-E

Absatz 1

Schild schlägt in Bezug auf die der Justiz zur Verfügung zu stellende Standard-IT und die Basisdienste eine Ergänzung vor, wonach diese zentralen Dienste für die Justiz überhaupt geeignet sein müssen; über die Geeignetheit soll die IT-Kontrollkommission nach Anhörung der betroffenen Personal- bzw. Richterräte entscheiden (2., zu § 6, S. 10). Eine solche oder eine ähnliche Ergänzung ist nicht erforderlich. § 6 Abs. 1 ITJG-E ist lediglich als Angebot zu verstehen. Ob die zentralen Dienste von der Justiz übernommen werden, wird gemäß § 6 Abs. 2 ITJG-E entschieden. Hierbei wird auch die Geeignetheit der Dienste zu berücksichtigen sein.

Absatz 2

Wiederum rügt **Schild** die fehlende „Unabhängigkeit der Gerichte“ und den geringen Einfluss der IT-Kontrollkommission, die „nur“ anzuhören ist, so dass das Ministerium letztlich allein entscheide (in diese Richtung geht auch die **NRV** in ihrer Zusammenfassung ab S. 8). Er übersieht zweierlei:

- der IT-Kontrollkommission kann mangels demokratischer Legitimation keine originäre Entscheidungskompetenz übertragen werden;
- die Mitbestimmungsregeln bleiben gemäß § 3 ITJG-E unberührt; d.h. dass die Entscheidung nach § 6 Abs. 2 ITJG-E über den Einsatz der Standard-IT und die Nutzung der Basisdienste zugleich dem Mitbestimmungsrecht unterliegt.

Es besteht kein Anlass zu Zweifeln, dass die Gremienbeteiligung in SH nicht rechtzeitig erfolgen würde; § 6 Abs. 2 ITJG-E ist deshalb auch keineswegs darauf angelegt, die Gremienbeteiligung „zu vergessen“; vielmehr ist mit der Anhörung der IT-Kontrollkommission eine zusätzliche Absicherung im Sinne der Interessen der Justiz vorgesehen.

Berlit schlägt vor, das IT-Management der Landesverwaltung gesetzlich darauf zu verpflichten, die Übernahme/Verwendung von Standards der Bund-Länder-Kommission zur Datenverarbeitung in der Justiz (BLK) regelmäßig zu ermöglichen und das Einvernehmen nur zu verweigern, wenn dem zwingende Gründe entgegenstehen (B., VI, 2., S. 11). Dieser Vorschlag ist sehr theoretisch, da die Standards der BLK nur bei Berücksichtigung der Gegebenheiten der Länder entstehen und die BLK-Beschlüsse einstimmig gefasst werden, so dass ein Land die Zustimmung verweigern könnte.

Das IT-Management der Landesverwaltung wird die Standards der BLK auch ermöglichen, sofern eben keine zwingenden Gründe dagegen stehen. Durch eine gesetzliche Verpflichtung wäre mithin nichts gewonnen.

§ 7 ITJG-E

Absatz 1 und 2

Zu der Kritik **Schild's** (2., zu § 7, S. 11) gilt das zu § 6 Abs. 2 ITJG-E Gesagte entsprechend.

§ 7 Abs. 2 ITJG-E dient i.Ü. nicht der Umsetzung der in § 8 Abs. 2 LDSG enthaltenen datenschutzrechtliche Verordnungsermächtigung, sondern erweitert diese nur um die Beachtung der besonderen Belange der Justiz. Dass die Verordnungsermächtigung der obersten Landesbehörde zugeschrieben ist, könnte ohne Änderung des § 8 Abs. 2 LDSG nicht anders geregelt werden. Verordnungen wiederum dürfen aus verfassungsrechtlichen Gründen nur von der Landesregierung oder einem dazu bestimmten Ministerium erlassen werden (§ 80 Abs. 1 GG, Art. 45 LV).

Dessen ungeachtet erfolgt die im Wege der Verordnung vorzunehmende Bestimmung einer zentralen Stelle i.S.d. § 8 Abs. 2 LDSG in der Praxis nur auf Initiative und in enger Abstimmung mit den betroffenen Gerichten.

Absatz 3

Hier geht **Schild** nochmals irrtümlich von der Idee „unabhängiger Gerichte“ und der Schaffung zweier physisch getrennter Netze zwischen Verwaltung und Justiz aus. Insofern ist auch die Betitelung der IT-Kontrollkommission als „Feigenblatt“ unangebracht.

§ 8 ITJG-E

Zutreffend weist **Schild** darauf hin, dass es für den Zugriff der Dienstaufsicht auf die in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ITJG-E genannten Dokumente einer Rechtsgrundlage bedarf. Unzutreffend ist aber die Behauptung, in dem Gesetzentwurf oder seiner Begründung würde behauptet, dass hierauf im Rahmen der Dienstaufsicht zugegriffen werden können müsse (2., zu § 8, S. 11 f.). Eine solche Rechtsgrundlage soll nicht durch untergesetzliche Regelungen geschaffen werden, sondern wird vielmehr vorausgesetzt.

Zum Schluss:

Die Erforderlichkeit eines gesetzlichen „Ausstiegsszenarios“, wie es die **NRV** fordert (S. 8, 6. Absatz), wird nicht gesehen. Die jeweiligen Folgeregelungen werden sich aus dem Benutzungsverhältnis oder auch aus gesetzlichen Regelungen ergeben.